

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Ph.D.-Studiengang
Medical Life Science and Technology
an der Fakultät für Medizin
der Technischen Universität München**

Vom 02. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Ph.D.-Studiengang Medical Life Science and Technology an der Fakultät für Medizin der Technischen Universität München vom 6. November 2012, geändert durch Satzung vom 18. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 12 wird § 13 mit der Bezeichnung „Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School“ eingefügt.
 - b) Aus den bisherigen §§ 13 bis 21 werden die §§ 14 bis 22.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Durchführung des Studienganges

- (1) ¹Der Studiengang wird von der Fakultät für Medizin unter Beteiligung weiterer Fakultäten und Institutionen durchgeführt. ²Die Federführung des interdisziplinären Studienganges obliegt der Fakultät für Medizin. ³Insbesondere für die Organisation des Studienganges und der Studienberatung schafft die Fakultät für Medizin eine Geschäftsstelle.
 - (2) ¹Der Studiengang wird im Rahmen der TUM Graduate School durchgeführt. ²Studierende werden mit Aufnahme in den Studiengang Mitglieder des TUM Medical Graduate Centers (MGC) und damit der TUM Graduate School (vgl. § 5 der Ordnung des MGC).“
3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(36 SWS)“ durch den Klammerzusatz „(27 SWS)“ ersetzt.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Dozentenversammlung

¹Die Lehre und Betreuung im Studiengang erfolgt durch diejenigen Hochschullehrer oder TUM Junior Fellows¹⁾, welche auf Antrag hierzu bestellt werden. ²Erstmalig ist für diese Bestellung der Fakultätsrat, später der Studienausschuss zuständig. ³Die Gesamtheit der jeweils aktuell Lehrenden und Betreuenden bildet die Dozentenversammlung. ⁴Hochschullehrer, die über ein Semester lang keine Lehre, Betreuung oder Gremientätigkeit im Studiengang ausüben, scheiden aus der Dozentenversammlung aus.“

¹⁾TUM Junior Fellows leiten selbständige drittmittelfinanzierte Nachwuchsforschungsgruppen und haben deren wissenschaftliches Konzept unabhängig entwickelt (s. Beschlüsse d. Hochschulleitung Nr. 7/23/03 und Nr. 12/29/10).

5. Dem § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Studienausschuss ist ein Organ des MGC.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 2 und erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Spätestens drei Monate nach Beginn des Studiums bestellt der Studienausschuss ein Promotionsmentorat. ²Die Zusammensetzung des Promotionsmentorats wird vom Studierenden in Absprache mit seinem Betreuer vorgeschlagen. ³Es besteht aus dem Betreuer der Arbeit, der das Promotionsvorhaben hauptverantwortlich begleitet, sowie mindestens zwei Mentoren, die das Fachgebiet des Promotionsvorhabens ebenfalls kompetent vertreten können. ⁴Der Betreuer und die Mentoren müssen Hochschullehrer sein. ⁵In Ausnahmefällen kann ein Nachwuchsgruppenleiter (TUM Junior Fellow¹⁾, der die Voraussetzungen des § 4 Sätze 2 und 3 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) erfüllt, als Kommissionsmitglied bestellt werden. ⁶In der Regel müssen der Betreuer und mindestens ein weiteres Mitglied des Promotionsmentorats Mitglieder der Fakultät für Medizin der Technischen Universität München sein. ⁷In Ausnahmefällen reicht es aus, wenn die zwei Mentoren Mitglieder der Fakultät für Medizin der Technischen Universität München sind. ⁸Über Ausnahmeanträge entscheidet der Studienausschuss. ⁹Mindestens ein Mentor muss einer anderen Einrichtung (Klinik, Abteilung, Institut) angehören als der Betreuer des Studierenden. ¹⁰Im Fall des § 13 Nr. 1 S. 3 muss mindestens ein Mentor berufener Professor der Fakultät für Medizin sein.“

- b) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden zu Abs. 3 bis 7.

7. In § 9 Abs. 1 Ziffer 2 c) wird die Zahl 80 durch die Zahl 88 ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Wahlpflichtmodule“ durch das Wort „Wahlmodule“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die 38 Credits aus den nachstehenden Pflicht- und Wahlmodulen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Wahlmodul: Vorlesungen im Umfang von 4 Credits / 4 SWS
In den Vorlesungen werden die theoretischen und methodischen Grundlagen aus verschiedenen Bereichen des Studiengangs, insbesondere der molekularen Medizin, Onkologie, kardiovaskulären Forschung, Infektion/Immunologie, den Neurowissenschaften sowie bildgebenden Verfahren, behandelt.
2. Wahlmodul: Vorträge im Umfang von 1 Credit / 0,6 SWS
Für die Teilnahme an sechs vom Studiengang angekündigten Vorträgen von besonderem wissenschaftlichem Interesse wird insgesamt 1 Credit vergeben.
3. Pflichtmodul: Posterpräsentation im Umfang von 1 Credit / 0,4 SWS
Für die Teilnahme an einem vom Studiengang organisierten Symposium inklusive Vorstellung der eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse in Form eines Posters wird insgesamt 1 Credit vergeben.
4. Wahlmodul: Laborpraktika im Umfang von 14 Credits / 14 SWS
Die Laborpraktika werden in der Regel als strukturierte einwöchige Blockveranstaltungen für eine Gruppe von Studierenden durchgeführt; von den sieben Laborpraktika müssen fünf Grundkurse, die möglichst in den ersten Semestern wahrzunehmen sind, und zwei Aufbaukurse sein; in den Grundkursen werden die grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und theoretischen Inhalte des Ausbildungsschwerpunktes vermittelt; in den Aufbaukursen werden in der Regel fortgeschrittene Methoden erlernt; Schwerpunkte der Ausbildung sind insbesondere molekulare Medizin, Onkologie, kardiovaskuläre Forschung, Infektion/Immunologie, Neurowissenschaften sowie bildgebende Verfahren.
5. Wahlmodul: Kolloquien/Seminare im Umfang von 9 Credits / 6 SWS
In den Kolloquien/Seminaren werden spezielle Themen des jeweiligen Arbeitsgebietes, aus dem das Promotionsthema stammt, behandelt; für die Durchführung der Kolloquien/Seminare sind die betreuenden Einrichtungen zuständig.
6. Wahlmodul: Kurse zur Vermittlung von Soft Skills im wissenschaftlichen Arbeiten im Umfang von 3 Credits / 2 SWS
7. Pflichtmodul: Mentoratstreffen im Umfang von 6 Credits
Im Rahmen der Mentoratstreffen muss der Studierende über seinen Studienfortschritt berichten; das Promotionsmentorat prüft den Studierenden im Hinblick auf seinen wissenschaftlichen Kenntnisstand in Bezug auf das Promotionsthema, seinen Fortschritt im wissenschaftlichen Denken, seine methodischen Fähigkeiten und sein Vermögen, das Erlernete sowie wissenschaftliche Ergebnisse zu integrieren.“

c) In Abs. 3 Satz 1 und in Abs. 4 Satz 2 wird jeweils hinter dem Passus „Abs. 2 Nr. 2“ der Passus „und Nr. 3“ eingefügt.

d) In Abs. 5 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„⁴Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für die Gewährung von Elternzeit ist zu ermöglichen.“

9. § 11 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für die Gewährung von Elternzeit sind zu berücksichtigen.“

10. Es wird folgender § 13 neu eingefügt:

„§ 13 Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School

Zusätzlich zu den in § 10 aufgeführten Leistungsnachweisen wird gemäß § 15 des Statuts der TUM Graduate School die Erfüllung folgender Elemente des Qualifizierungsprogramms der TUM Graduate School gefordert:

1. ¹Einbindung in das akademische Umfeld der TUM. ²Diese Einbindung kann durch Präsenzzeit an der TUM in Form von Mitarbeit in einer Forschungsgruppe an der TUM, dem MRI oder einer vom MGC anerkannten, öffentlichen, akademischen Forschungseinrichtung erbracht werden. ³Wenn der Betreuer des Doktoranden nicht an den Standorten dieser Einrichtungen in München tätig ist, muss ein berufener Professor der Fakultät für Medizin der TUM als Mentor am Promotionsvorhaben beteiligt werden. ⁴Der Student muss in diesem Fall seine Einbindung in einem Selbstbericht darlegen.
2. ¹Teilnahme am Auftaktseminar der TUM Graduate School. ²Diese ist durch eine Bestätigung der TUM Graduate School nachzuweisen.
3. ¹Diskussion des Forschungsprojekts des Doktoranden in der internationalen Fachöffentlichkeit. ²Dazu ist dem MGC nachzuweisen, dass mindestens eine Originalarbeit in einer begutachteten Zeitschrift eingereicht wurde, in der Regel als Erstautor. ³In Ausnahmefällen kann die Diskussion des Forschungsprojekts des Doktoranden in der internationalen Fachöffentlichkeit auch durch eine Koautorenschaft des Studierenden auf einer zur Veröffentlichung angenommenen Originalarbeit in einer hochrangigen Zeitschrift erfolgen. ⁴Über Ausnahmeanträge entscheidet der Studienausschuss.
4. Mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der TUM Graduate School.“

11. Aus den bisherigen §§ 13 bis 21 werden die §§ 14 bis 22.

12. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Ph.D.-Prüfung ist spätestens drei Jahre und acht Monate nach Beginn des Studiums bei der Geschäftsstelle einzureichen, wobei sich die Frist bei Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für die Gewährung von Elternzeit entsprechend verlängert. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den erforderlichen Lehrveranstaltungen (mindestens 38 Credits) sowie der praktisch-wissenschaftlichen Arbeit (mindestens 138 Credits),
2. Bestätigung des Promotionsmentors über den erfolgreichen Abschluss der praktisch-wissenschaftlichen Arbeit,
3. vier gebundene Exemplare und eine elektronische Fassung der Dissertationsschrift,
4. eidesstattliche Erklärung, dass die Arbeit selbstständig, ohne Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung und nur unter Anwendung der angegebenen Hilfsmittel verfasst wurde,
5. Zusammenfassung der Dissertationsschrift für das Jahrbuch der Technischen Universität München in englischer und deutscher Sprache,
6. Nachweis über die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 geforderte Vorbildung,
7. Nachweis des Bestehens des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bei Studierenden der Medizin, die gemäß § 9 Abs. 2 ein Doppelstudium absolvieren,
8. Nachweis der bestandenen überdurchschnittlichen Masterprüfung bei Bachelorabsolventen gemäß § 9 Abs. 3,
9. Lebenslauf,
10. Führungszeugnis.

³In begründeten Ausnahmefällen kann von der Geschäftsstelle auf Antrag die Frist verlängert oder die Möglichkeit zur Nachreichung von Unterlagen gewährt werden.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte und das Komma „fristgerecht eingereicht wurde,“ eingefügt.

13. Der neue § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Prüfungskommission

Der Studiausschuss bestellt die Prüfungskommission, die aus vier Mitgliedern besteht, in der Regel einem Mentor aus dem Promotionsmentorat des Studierenden und einem vom Promotionsprojekt unabhängigen Mitglied der Dozentenversammlung als Prüfer, seinem Betreuer als beratendes Mitglied sowie einem Mitglied des Studiausschusses als Vorsitzenden.“

14. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Kann ein Studierender seinen Verteidigungstermin aufgrund eines triftigen Grundes nicht wahrnehmen, so muss er dies unverzüglich bei der Geschäftsstelle anzeigen und innerhalb von drei Kalenderarbeitstagen (z.B. durch ärztliches Attest) nachweisen bzw. glaubhaft machen. ²Wird die Anzeige- oder die Nachweisfrist vom Studierenden versäumt oder liegt kein triftiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

- b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

15. Der neue § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Nach dem Bestehen der Ph.D.-Prüfung muss der Studierende die angenommene Dissertation in der gegebenenfalls gem. § 17 Abs. 3 Nr. 2 geänderten Fassung entsprechend den jeweils geltenden Formvorgaben veröffentlichen. ²Sind zur Publikation angenommene und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienene Veröffentlichungen Teil der Dissertation, ist das Einverständnis des jeweiligen Verlags zur Veröffentlichung einzuholen. ³Sollte dies nicht möglich sein, werden diese Teile auf Antrag des Studierenden von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. ⁴Eine elektronische Version der Dissertation ist bei der Universitätsbibliothek der Technischen Universität München hochzuladen. ⁵Der entsprechende Nachweis sowie die in der jeweils geltenden Fassung der Promotionsordnung geforderten Anzahl von gebundenen Exemplaren und eine elektronische Version der Dissertation sind in der Geschäftsstelle einzureichen. ⁶Der Studierende versichert, dass diese der angenommenen Dissertation entsprechen. ⁷Er ist verpflichtet, die Verfahrensdaten und elektronische Version seiner Dissertation nach der Bearbeitung durch die Universitätsbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen.
- (2) Der Bewerber hat der Technischen Universität München das Recht zu übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (3) ¹Die Abgabefrist der gebundenen Exemplare und elektronischen Fassung beträgt ein Jahr nach der mündlichen Prüfung. ²Um die Veröffentlichung von in der Dissertation beschriebenen Daten in wissenschaftlichen Zeitschriften oder die Anmeldung von Patenten durch die Veröffentlichung der Dissertation nicht zu gefährden, kann der Studierende gemeinsam mit seinem Betreuer spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterlagen beantragen, dass die Dissertation erst bis zu einem Jahr nach der mündlichen Prüfung veröffentlicht wird. ³In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag und mit Unterstützung des Dekans auf bis zu zwei Jahre nach der mündlichen Prüfung verlängert werden.“

16. Der neue § 21 wird wie folgt geändert:

- a) An Satz 1 werden ein Komma und die Worte „in der die Mitgliedschaft in der TUM Graduate School bestätigt wird“ angefügt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
 „⁴Die TUM Graduate School stellt dem Bewerber zudem ein Zertifikat über die erforderliche Teilnahme an ihrem Qualifizierungsprogramm aus.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Ph.D.-Studium Medical Life Science and Technology an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 ihr Fachstudium aufgenommen haben, können in diese Studien- und Prüfungsordnung wechseln, indem sie das Studium gemäß den hier vorgesehenen

Vorgaben durchführen; eine Anrechnung bereits erbrachten Leistungen erfolgt in diesen Fällen von Amts wegen. ⁴Abweichend hiervon gelten die Ziffern 4, 5, 6, 12, 13, 14 und 15 auch für Studierende, die nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vor dieser Änderungssatzung studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 7. Oktober 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. Dezember 2015.

München, 2. Dezember 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Dezember 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Dezember 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Dezember 2015.